

Satzung der SVH mit SSCH:

1) Allgemeines

§1: Der Name des Vereins lautet: Segler-Vereinigung Heiligenhafen mit Schüler-Segel-Club Heiligenhafen e.V. Er führt die Abkürzung SVH/SSCH e.V. Der Sitz des Vereins ist Heiligenhafen/Holstein. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

2) Zweck

§2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Wassersports, besonders des Segelsports, auch Ausgleichssportarten mit Konditionstraining, insbesondere des Jugendsegelns sowie der Jugendarbeit in der Jugendabteilung der SVH/SSCH.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins dürfen an die Mitglieder oder eines von ihnen nicht gewährt werden.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf kein Mitglied mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zuzuweisen. Ausgenommen hiervon bleibt das Vermögen der Jugendabteilung der SVH/SSCH. Dieses soll im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Jugendabteilung dem Stadtjugendring Heiligenhafen zufließen. Der Jugendabteilung zur Verfügung gestelltes Vereinsvermögen bleibt im Eigentum des Vereins.

3) Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung, Vorstand

§3: Mitglieder der SVH/SSCH können alle natürlichen Personen werden. Mitglieder gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendabteilung der SVH/SSCH an. Danach werden sie auf Antrag in die SVH/SSCH ohne Aufnahmegebühr übernommen. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt, so erlischt die Mitgliedschaft und kann danach nur auf dem sonst üblichen Weg erlangt werden.

Es gibt Mitglieder mit vollem und solche mit beschränktem Stimmrecht. Letztere haben kein passives Wahlrecht und kein Stimmrecht bei der Bestellung der Vereinsorgane, im Falle von Satzungsänderung, in Hafenangelegenheiten, in allen Vermögensangelegenheiten und bei der Auflösung des Vereins. Mitglied mit vollem Stimmrecht wird, wer seit mindestens fünf Jahren seinen Lebensmittelpunkt (Beruf, 1. Wohnsitz) im ehemaligen Kreis Oldenburg in Holstein hat. Auf Antrag erhält ein Mitglied mit beschränktem Stimmrecht das volle Stimmrecht durch den Vorstand, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen. Alle vor dem 6.12.1976 beantragten Mitgliedschaften genießen das volle Stimmrecht.

§4: Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche haben eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und den Nachweis über eine genügende Schwimmausbildung beizubringen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es wird eine nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr erhoben. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Jugendliche unter 18 Jahren und Ehegatten von Vereinsmitgliedern sind von der Aufnahmegebühr befreit. Auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen hat sich das neu aufgenommene Mitglied vorzustellen.

§5: Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig und ist dem Vorstand jeweils bis zum 31.10. schriftlich anzuzeigen.

§6: Der Ausschluss eines Mitglieds kann beantragt werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist, den Verein oder den Wassersport im Allgemeinen zu schädigen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit in geheimer Abstimmung.

§7: Beschließendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle volljährigen Mitglieder an. Die Mitglieder der Jugendabteilung (JA) haben in dieser Mitgliederversammlung zwar Sitz, aber keine Stimme. Beschließendes Organ der JA ist die Jugendmitgliederversammlung. Sie wählt den Jugendleiter. Die Jugendmitgliederversammlung findet unter dem Vorsitz des Jugendleiters statt. Die JA soll weitgehende Selbstverantwortlichkeit in ihren Beschlüssen haben, die im Gemeininteresse des Gesamtvereins liegen müssen. Dafür zeichnet der Jugendleiter der JA verantwortlich.

§8: Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Laufe eines Kalenderjahres statt. Es ist vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich dazu einzuladen. Die Einladung hat Termin, Ort, Zeit und die Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind schriftlich beim Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Jugendmitgliederversammlung findet je einmal im Winter – und Sommerhalbjahr statt.

§9: Sowohl bei den volljährigen Mitgliedern als auch bei der JA ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtmitgliedschaft diese unter Angabe des Grundes beim Vorstand bzw. Jugendleiter schriftlich beantragt.

§10: Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen der Hafenordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Sie ist geheim durchzuführen, wenn dies auch nur ein Mitglied beantragt.

§11: Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart oder dessen Vertreter ein Protokoll anzulegen und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Genehmigung zu bringen.

§12: Über die Höhe sämtlicher Gebühren und Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Wer mit der Zahlung länger als drei Monate in Verzug ist (30.06.), anschließend einmal schriftlich gemahnt und zum zweiten Mal per Einschreiben mit Rückschein zur Zahlung aufgefordert worden ist – und zwar unter Androhung eines Ausschlusses innerhalb eines Monats – verliert die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung muss mindestens ein Monat liegen.

§13: Ausführendes Organ des Vereins ist der Vorstand. Er setzt sich aus neun volljährigen Mitgliedern zusammen: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Jugendleiter, Sportwart, Hafenwart, Clubhauswart und Umweltwart. Einer der Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtlich.

§14: Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre in der Herbstversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In Jahren mit gerader Endziffer werden der 1.Vorsitzende, der Kassenwart, der Hafenwart und der Clubhauswart, in Jahren mit ungerader Endziffer der 2.Vorsitzende, der Schriftführer, der Umweltwart und der Sportwart gewählt sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes macht die Wahl eines neuen auf der nächsten Mitgliederversammlung notwendig.

4) Ausübung des Wassersports

§15: Jeder Schiffseigner verfügt über sein Fahrzeug in eigener Verantwortung. In diesem Zusammenhang wird auf das Grundgesetz des DSV verwiesen.

§16: Für die Ausübung des Wassersports steht den Mitgliedern im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der vereinseigene Yachthafen zur Verfügung. Der Verein vergibt Liegerechte, die von den Mitgliedern käuflich erworben werden können, wobei ein Liegerecht nicht von mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich erworben werden kann. Jedes Mitglied hat Anspruch auf nur ein Liegerecht. Das Liegerecht kann vom Inhaber nicht auf einen Dritten übertragen werden. Gibt es zu einer Zeit keine freien Liegerechte, so müssen Mitglieder, die ein Liegerecht erwerben wollen, sich in eine Prioritätsliste eintragen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht. Den Vorrang genießt derjenige, dessen Meldung zuerst schriftlich eingegangen ist. Lehnt ein Mitglied den Erwerb eines ihm angebotenen Liegerechts zweimal ab, so wird es von der Prioritätsliste gestrichen.

§17: Ein Liegerecht kann nur erwerben, wer Mitglied mit vollem Stimmrecht ist, der SVH/SSCH seit mindestens fünf Jahren angehört und den Kaufpreis vollständig gezahlt hat. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe. Ausnahmen sind in Härtefällen bezüglich der Zahlung des Kaufpreises möglich. Mit dem Liegerecht ist nicht der Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz verbunden. Tatsächlich ausgeübt werden kann das Liegerecht außer vom Inhaber auch von seinem Ehegatten oder seinen Kindern. Eine gemeinsame Ausübung eines Liegerechtes (z.B. durch Schiffseignergemeinschaften) ist nur unter Mitgliedern mit vollem Stimmrecht zulässig. Eine solche gemeinsame Ausübung eines Liegerechtes ist beim Vorstand zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§18: Das Liegerecht ist vererbbar. Falls der Erbe nicht Mitglied des Vereins ist, verliert er das Liegerecht, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Erbfall einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Diesem Antrag ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr statt zu geben, es sei denn die für den Ausschluss eines Mitgliedes erforderlichen Gründe werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit festgestellt.

§19: Das Liegerecht geht verloren, wenn

- a) der Inhaber aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist,
 - b) der Inhaber im Falle des §18 nicht die Vereinsmitgliedschaft erworben hat,
 - c) der Inhaber die Liegeplatzgebühren und/oder Vereinsbeiträge (vgl.§§12 und 22) nicht zahlt,
 - d) der Inhaber auf das Liegerecht verzichtet,
 - e) es trotz Ablehnung durch die Mitgliederversammlung gemeinsam ausgeübt wird.
- In allen Fällen ist der Inhaber zu entschädigen.

§20: Liegeplätze, die wegen nicht genutzter Liegerechte oder aus sonstigen Gründen frei sind, kann der Verein vermieten, wobei Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen sind.

§21: Die letzte Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres beschließt über die Höhe des Kaufpreises für ein Liegerecht und den Mietzins für einen freien Liegeplatz (§20) . Hierzu hat der Vorschlag einen an der jeweiligen Wirtschaftslage orientierten Vorschlag zu machen.

Kaufpreis und Mietzins sind grundsätzlich vor Nutzungsbeginn fällig. Ist nach Zahlungsaufforderung binnen eines Monats nicht gezahlt worden, erfolgt eine Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung von zwei Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird das Liegerecht bzw. der freie Liegeplatz anderweitig vergeben.

§22: Der einen Liegeplatz nutzende Inhaber eines Liegerechtes hat eine Liegeplatzgebühr zu zahlen. Der einen Liegeplatz nicht nutzende Inhaber eines liegerechtes hat die Hälfte der mittleren Liegeplatzgebühr zu zahlen. Die Einzelheiten bezüglich der Höhe der Liegeplatzgebühren regelt die Hafensordnung. Die Liegeplatzgebühr ist am 15. Juni eines jeden Jahres fällig. Wer mit der Zahlung länger als drei Monate in Verzug ist, anschließend einmal schriftlich gemahnt und zum zweiten Mal per Einschreiben zur Zahlung aufgefordert wurde, und zwar unter Androhung des Verlustes seines Liegerechtes innerhalb eines Monats, verliert sein Liegerecht.

Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Der Vorstand kann auf fristgemäßen Antrag Stundung oder Ratenzahlung gewähren.

§23: Verliert der Inhaber sein Liegerecht, ist er wie folgt zu entschädigen: Ausgehend von dem ursprünglich gezahlten Kaufpreis verringert sich die Entschädigungssumme in den ersten zwei Jahren um jeweils 15%, in den folgenden Jahren um jeweils 10% gerechnet von dem Jahr, in dem das Liegerecht erworben wurde. Die Entschädigungssumme kann nicht unter 40% des Kaufpreises sinken.

§24: Bei freiwilliger Rückgabe des Liegertes und gleichzeitigem Neuerwerb dieses Liegertes durch ein anderes Vereinsmitglied kann auf Antrag unabhängig von der Regelung in §23 eine Entschädigung in Höhe von 75% des derzeitigen Kaufwertes gezahlt werden. Die Bewilligung dieser Entschädigung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§25: Die Nutzungsordnung vom 25.4.1970 ist mit Wirkung vom 5.12.1976 außer Kraft getreten. Die auf Grund der aufgehobenen Nutzungsordnung erworbenen Liegerechte bestehen fort. Die Benutzung des Yachthafens unter Beachtung der dazu gehörigen Verpflichtungen ist in einer Hafensordnung festgelegt.

5) Finanzplanung

§26: Vorschläge für Veränderungen des Mitgliedsbeitrages, der Liegeplatzgebühren und des Entgeltes für ein Liegerecht sowie anderer Gebühren werden der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres – nach Vorlage des Kassenberichtes – für das kommende Jahr vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.

6) Verschiedenes

§27: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine schriftlich eingeladene Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf Mitgliederzahl mit Dreiviertelmehrheit. Im Übrigen gilt 2)§2Absatz5.

§28: Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 11.2.1960 errichtet und hat von diesem Tage an Gültigkeit.

Die letzte Satzungsänderung tritt am 7.12.2002 in Kraft.